



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2010/0067(CNS)

29.11.2010

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Begründung einer
Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und
Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts
(KOM(2010)0105 – C7-0315/2010 – 2010/0067(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Evelyne Gebhardt

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung soll einen klaren, möglichst umfassenden Rechtsrahmen für die Regelungen über das anwendbare Recht liefern. Außerdem soll den Parteien ein gewisser Grad an Autonomie gewährt werden. So unterliegt ein „internationales“ Ehepaar, das sich scheiden lassen will, der Zuständigkeitsregelung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates¹ (sog. „Brüssel IIa“), nach der den Ehegatten gestattet ist, unter mehreren verschiedenen Zuständigkeitskriterien zu wählen. Sobald das Gericht eines Mitgliedstaats mit einem Ehescheidungsverfahren befasst wird, wird das anwendbare Recht nach den Kollisionsnormen dieses Staates bestimmt. Diese nationalen Kollisionsnormen sind aber außerordentlich unterschiedlich. Diese Unterschiede bei den nationalen Kollisionsnormen können zu einer Reihe von Problemen im Falle von „internationalen“ Scheidungen führen. Neben dem Mangel an Rechtssicherheit, der sich aus der Schwierigkeit für die Ehegatten ergibt, das auf ihren Fall anwendbare Recht zu ermitteln, besteht die Gefahr – die die Kommission für konkret hält – eines „Wettlaufs zu den Gerichten“, wodurch eine Situation bezeichnet wird, in der der am besten informierte Ehegatte versuchen wird, als erster das Gericht anzurufen, dessen Rechtsordnung seinen Interessen am besten entspricht. Durch den Vorschlag der Kommission sollen diese Gefahren beschränkt und diesem Missstand abgeholfen werden, insbesondere durch die Einführung der Möglichkeit, dass die Parteien einvernehmlich das anwendbare Recht wählen, sowie unter Berücksichtigung der legislativen Entschließung des Parlaments vom 21. Oktober 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich².

Artikel 3 stellt insofern eine Neuerung dar, als erstmals die Möglichkeit eingeführt wird, dass die Ehegatten im Falle der Scheidung ihrer Ehe in gegenseitigem Einvernehmen das anwendbare Recht bestimmen. Es erscheint vernünftig, auch die Möglichkeit vorzusehen, das Recht des Staates, in dem die Ehegatten zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarung geschlossen wird, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, beziehungsweise das Recht des Staates, in dem die Ehe geschlossen wurde, zu wählen.

Die Anwendung des Rechts des Staates des angerufenen Gerichts in Fällen, in denen das anzuwendende Recht keine Scheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes gewährt, sollte unter bestimmten Bedingungen in grenzübergreifenden Fällen durch eine Notzuständigkeitsregelung für ein Gericht in einem anderen Mitgliedstaat ergänzt werden.

Es geht darum, sicherzustellen, dass die von den Parteien getroffene Wahl eine Wahl in voller Sachkenntnis ist, das heißt dass die beiden Ehegatten ausreichend über die konkreten Auswirkungen ihrer Wahl informiert sind. Insofern ist es wichtig, sich Gedanken darüber zu machen, wie am besten sichergestellt werden kann, dass den Parteien der Gerichtsstandsvereinbarung vor Unterzeichnung der Urkunde vollständige und zuverlässige Informationen zur Verfügung stehen. Auch ist es wichtig, dass der Zugang zu den

¹ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. L 338 vom 23.12.2003, S.1.

² Angenommene Texte, P6_TA(2008)0502.

Informationen unabhängig von der finanziellen Lage der beiden Ehegatten gewährleistet wird. Hier sei noch darauf hingewiesen, wie wichtig die ist, für eine genaue und vollständige Information der beiden Ehegatten hinsichtlich der Auswirkungen ihrer Gerichtsstandsvereinbarung und Rechtswahl im Falle einer Scheidung zu sorgen, zumal sich die gesetzlichen Regelungen der Mitgliedstaaten in zahlreichen Punkten erheblich unterscheiden. Dies gilt z. B. für die Gründe und die Formen der Scheidung, die Bedingungen, unter denen sie gewährt wird, die erforderliche Dauer der Trennung und andere Aspekte, die für das Verfahren ausschlaggebend sind. Außerdem ist das Recht nicht unveränderlich, und es kann vorkommen, dass eine zu einem bestimmten Zeitpunkt unterzeichnete Vereinbarung nicht mehr den legitimen Erwartungen der Parteien in dem Zeitpunkt entspricht, in dem sie ihre Wirkungen entfalten soll, weil das Recht des betreffenden Staates zwischenzeitlich geändert wurde. Daher begrüßt die Verfasserin der Stellungnahme den Kommissionsvorschlag in diesem Zusammenhang.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Verordnung soll einen klaren, umfassenden Rechtsrahmen für das auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht in den teilnehmenden Mitgliedstaaten vorgeben, der den Bürgern in Bezug auf Rechtssicherheit, Berechenbarkeit und Flexibilität sachgerechte Lösungen garantiert und Situationen vermeidet, in denen ein Ehegatte alles daran setzt, die Scheidung zuerst einzureichen, um sicherzugehen, dass sich das Verfahren nach einer Rechtsordnung richtet, die seine Interessen seiner Ansicht nach besser schützt.

Geänderter Text

(9) Die Verordnung soll einen klaren, umfassenden Rechtsrahmen für das auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht in den teilnehmenden Mitgliedstaaten vorgeben, der den Bürgern in Bezug auf Rechtssicherheit, Berechenbarkeit und Flexibilität sachgerechte Lösungen garantiert und Situationen vermeidet, in denen ein Ehegatte **oder eingetragener Lebenspartner** alles daran setzt, die Scheidung zuerst einzureichen, um sicherzugehen, dass sich das Verfahren nach einer Rechtsordnung richtet, die seine Interessen seiner Ansicht nach besser schützt.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um den Ehegatten die Möglichkeit zu bieten, das Recht zu wählen, zu dem sie einen engen Bezug haben, oder in Ermangelung einer Rechtswahl dafür zu sorgen, dass dieses Recht auf ihre Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes angewandt wird, sollte dieses Recht auch dann zum Tragen kommen, wenn es nicht das Recht eines teilnehmenden Mitgliedstaats ist. Ist das Recht eines anderen Mitgliedstaats anzuwenden, kann das mit Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen den Gerichten dabei helfen, sich mit dem ausländischen Recht vertraut zu machen.

Geänderter Text

(12) Um den Ehegatten **oder den eingetragenen Lebenspartnern** die Möglichkeit zu bieten, das Recht zu wählen, zu dem sie einen engen Bezug haben, oder in Ermangelung einer Rechtswahl dafür zu sorgen, dass dieses Recht auf ihre Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes **oder auf die Auflösung ihrer eingetragenen Lebenspartnerschaft** angewandt wird, sollte dieses Recht auch dann zum Tragen kommen, wenn es nicht das Recht eines teilnehmenden Mitgliedstaats ist. Ist das Recht eines anderen Mitgliedstaats anzuwenden, kann das mit Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen den Gerichten dabei helfen, sich mit dem ausländischen Recht vertraut zu machen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Eine erhöhte Mobilität der Bürger erfordert gleichermaßen mehr Flexibilität und mehr Rechtssicherheit. Um diesem Ziel zu entsprechen, sollte die Verordnung die Parteiautonomie bei der Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes stärken und den Parteien in gewissen Grenzen die Möglichkeit geben,

Geänderter Text

(13) Eine erhöhte Mobilität der Bürger erfordert gleichermaßen mehr Flexibilität und mehr Rechtssicherheit. Um diesem Ziel zu entsprechen, sollte die Verordnung die Parteiautonomie bei der Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes stärken und den Parteien in gewissen Grenzen die Möglichkeit geben,

das in ihrem Fall anzuwendende Recht zu bestimmen. Diese Möglichkeit sollte sich **nicht** auf die Ungültigerklärung einer Ehe erstrecken, da die Ungültigerklärung in engem Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Gültigkeit der Ehe steht; in diesem Fall wäre eine Rechtswahl unangebracht.

das in ihrem Fall anzuwendende Recht zu bestimmen. Diese Möglichkeit sollte sich **auch** auf die Ungültigerklärung einer Ehe **und eingetragene Lebenspartnerschaften** erstrecken, **um eine Diskriminierung der diversen Formen, in denen das Recht auf Achtung der Privatsphäre und des Familienlebens wahrgenommen wird, zu vermeiden.**

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Ehegatten sollten als auf die Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendendes Recht das Recht eines Landes wählen können, zu dem sie einen besonderen Bezug haben, oder das Recht des angerufenen Gerichts (lex fori). Die Rechtswahl der Ehegatten muss mit den Grundrechten vereinbar sein, wie sie in den EU-Verträgen und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt sind. Die Möglichkeit, das bei Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht zu bestimmen, darf nicht dem Kindeswohl zuwiderlaufen.

Geänderter Text

(14) Die Ehegatten **oder die eingetragenen Lebenspartner** sollten als auf die Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes **oder bei Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft** anzuwendendes Recht das Recht eines Landes, zu dem sie einen besonderen Bezug haben, oder das Recht des angerufenen Gerichts (lex fori) wählen können. Die Rechtswahl der Ehegatten **oder der eingetragenen Lebenspartner** muss mit den Grundrechten vereinbar sein, wie sie in den EU-Verträgen und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt sind. Die Möglichkeit, das bei Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes **oder Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft** anzuwendende Recht zu bestimmen, darf nicht dem Kindeswohl zuwiderlaufen. **Insbesondere wenn minderjährige Kinder der Ehegatten von der Ehescheidung oder der Trennung betroffen sind, können bei dem auf die Scheidung und auf die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anwendbaren Recht die in Artikel 24 der Charta verankerten Grundsätze berücksichtigt werden, wobei das Wohl der**

Kinder, die Pflicht, bei den Entscheidungen, die sie betreffen, ihre Meinung zu berücksichtigen und der Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht dem Kindeswohl entgegen, in den Mittelpunkt zu stellen sind.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Für die Ehegatten ist es wichtig, dass sie vor der Rechtswahl auf aktuelle Informationen über die wesentlichen Aspekte sowohl des innerstaatlichen Rechts als auch des Rechts der Europäischen Union und der Verfahren bei Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes zugreifen können. Um den Zugang zu entsprechenden sachdienlichen Informationen zu gewährleisten, werden die Informationen, die der Öffentlichkeit auf der durch Entscheidung 2001/470/EG des Rates eingerichteten Website zur Verfügung stehen, regelmäßig von der Kommission aktualisiert.

Geänderter Text

(15) Für die Ehegatten ***bzw. die eingetragenen Lebenspartner*** ist es wichtig, dass sie vor der Rechtswahl auf aktuelle Informationen über die wesentlichen Aspekte sowohl des innerstaatlichen Rechts als auch des Rechts der Europäischen Union und der Verfahren bei Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes ***und bei Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft*** zugreifen können, ***einschließlich der Möglichkeit sich für ein Mediationsverfahren zu entscheiden. Die Ehegatten sollten über die nach den geltenden Rechtsvorschriften der betroffenen Mitgliedstaaten existierenden unterschiedlichen Scheidungsformen sowie über die jeweiligen Bedingungen, unter denen eine Scheidung gewährt wird, aufgeklärt werden.*** Um den Zugang zu entsprechenden sachdienlichen Informationen zu gewährleisten, werden die Informationen, die der Öffentlichkeit auf der durch Entscheidung 2001/470/EG des Rates eingerichteten Website zur Verfügung stehen, regelmäßig von der Kommission aktualisiert. ***Der Mitgliedstaat, in dem die Scheidung vollzogen wird, stellt den Ehegatten alle Informationen zur Verfügung, die sie***

benötigen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Verordnung sieht als wesentlichen Grundsatz vor, dass die Ehegatten ihre Rechtswahl in voller Sachkenntnis treffen. Jeder Ehegatte sollte sich genau über die rechtlichen und sozialen Folgen der Rechtswahl im Klaren sein. Die Rechte und die Chancengleichheit der beiden Ehegatten dürfen durch die Möglichkeit einer einvernehmlichen Rechtswahl nicht beeinträchtigt werden. Die nationalen Gerichte sollten wissen, dass es darauf ankommt, dass die Ehegatten ihre Rechtswahlvereinbarung in voller Kenntnis der Rechtsfolgen schließen.

Geänderter Text

(16) Die Verordnung sieht als wesentlichen Grundsatz vor, dass die Ehegatten *bzw. die eingetragenen Lebenspartner* ihre Rechtswahl in voller Sachkenntnis treffen. Jeder Ehegatte/*eingetragene Lebenspartner* sollte sich genau über die rechtlichen und sozialen Folgen der Rechtswahl im Klaren sein. Die Rechte und die Chancengleichheit der beiden Ehegatten *oder eingetragenen Lebenspartner* dürfen durch die Möglichkeit einer einvernehmlichen Rechtswahl nicht beeinträchtigt werden. Die nationalen Gerichte sollten wissen, dass es darauf ankommt, dass die Ehegatten/*eingetragenen Lebenspartner* ihre Rechtswahlvereinbarung in voller Kenntnis der Rechtsfolgen schließen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass sich die Ehegatten der Tragweite ihrer Rechtswahl bewusst sind. Die Vereinbarung über die Rechtswahl bedarf zumindest der Schriftform und muss mit dem Datum und der Unterschrift der beiden Parteien versehen sein. Sieht das Recht des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen

Geänderter Text

(17) Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass sich die Ehegatten *oder die eingetragenen Lebenspartner* der Tragweite ihrer Rechtswahl bewusst sind. Die Vereinbarung über die Rechtswahl bedarf zumindest der Schriftform und muss mit dem Datum und der Unterschrift der beiden Parteien versehen sein. Sieht das Recht des teilnehmenden Mitgliedstaats, in

Aufenthalt haben, zusätzliche Formvorschriften vor, sollten diese eingehalten werden. Beispielsweise könnten derartige zusätzliche Formvorschriften in einem teilnehmenden Mitgliedstaat bestehen, in dem die Rechtswahlvereinbarung Bestandteil des Ehevertrags ist.

dem beide Ehegatten/**eingetragenen Lebenspartner** ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zusätzliche Formvorschriften vor, sollten diese eingehalten werden. Beispielsweise könnten derartige zusätzliche Formvorschriften in einem teilnehmenden Mitgliedstaat bestehen, in dem die Rechtswahlvereinbarung Bestandteil des Ehevertrags ist.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Für den Fall, dass keine Rechtswahl getroffen wurde, sollte die Verordnung im Interesse der Rechtssicherheit und Berechenbarkeit und um zu vermeiden, dass ein Ehegatte alles daran setzt, die Scheidung zuerst einzureichen, um sicherzugehen, dass sich das Verfahren nach einer Rechtsordnung richtet, die seine Interessen seiner Ansicht nach besser schützt, harmonisierte Kollisionsnormen einführen, die sich auf Anknüpfungspunkte stützen, die einen engen Bezug der Ehegatten zum anzuwendenden Recht gewährleisten. Die Anknüpfungspunkte wurden so gewählt, dass die Ehescheidung **oder** Trennung ohne Auflösung des Ehebandes einem Recht unterliegt, zu dem die Ehegatten einen engen Bezug haben, weshalb als Hauptanknüpfungspunkt der gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten gilt.

Geänderter Text

(19) Für den Fall, dass keine Rechtswahl getroffen wurde, sollte die Verordnung im Interesse der Rechtssicherheit und Berechenbarkeit und um zu vermeiden, dass ein Ehegatte **oder eingetragener Lebenspartner** alles daran setzt, die Scheidung **oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Auflösung der Lebenspartnerschaft** zuerst einzureichen, um sicherzugehen, dass sich das Verfahren nach einer Rechtsordnung richtet, die seine Interessen seiner Ansicht nach besser schützt, harmonisierte Kollisionsnormen einführen, die sich auf Anknüpfungspunkte stützen, die einen engen Bezug der Ehegatten/**eingetragenen Lebenspartner** zum anzuwendenden Recht gewährleisten. Die Anknüpfungspunkte wurden so gewählt, dass **die** Ehescheidung, **das Verfahren zur** Trennung ohne Auflösung des Ehebandes **oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft** einem Recht unterliegt, zu dem die Ehegatten/**eingetragenen Lebenspartner** einen engen Bezug haben, weshalb als Hauptanknüpfungspunkt der gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten/**eingetragenen Lebenspartner**

gilt.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) In bestimmten Fällen, in denen das anzuwendende Recht eine Ehescheidung nicht zulässt oder einem der Ehegatten **aufgrund seiner Geschlechtszugehörigkeit** keinen gleichberechtigten Zugang zu einem Scheidungs- oder Trennungsverfahren gewährt, sollte jedoch das Recht des angerufenen Gerichts maßgebend sein.

Geänderter Text

(20) In bestimmten Fällen, in denen das anzuwendende Recht eine Ehescheidung, **eine Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder eine Auflösung der eingetragenen Partnerschaft** nicht zulässt oder einem der Ehegatten/**eingetragenen Lebenspartner aus einem nach Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbotenen Grund** keinen gleichberechtigten Zugang zu einem Scheidungs- oder Trennungsverfahren **oder einem Verfahren zur Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft** gewährt **wird**, sollte jedoch das Recht des angerufenen Gerichts maßgebend sein

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ sollte gemäß den Zielen dieser Verordnung ausgelegt werden. Seine Bedeutung sollte vom Gericht von Fall zu Fall aufgrund der tatsächlichen Umstände bestimmt werden. Dieser Begriff ist nicht gleichzusetzen mit einem Konzept nach nationalem Recht, sondern hat eine eigenständige Bedeutung im Unionsrecht.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Verordnung gilt für die Ehescheidung **und** die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in Fällen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen.

Geänderter Text

1. Diese Verordnung gilt für die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, **die Ungültigerklärung der Ehe und die Auflösung einer zivilrechtlichen/eingetragenen Lebenspartnerschaft** in **internationalen** Fällen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Ehegatten können das auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht einvernehmlich im Wege einer Vereinbarung bestimmen, soweit dieses Recht mit den in den EU-Verträgen und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechten und dem Ordre-public-Vorbehalt vereinbar ist und sofern es sich dabei um das Recht eines der folgenden Staaten handelt:

Geänderter Text

1. Die Ehegatten **oder eingetragenen Lebenspartner** können das auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes **oder Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft** anzuwendende Recht einvernehmlich im Wege einer Vereinbarung bestimmen, soweit dieses Recht mit den in den EU-Verträgen und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechten und dem Ordre-public-Vorbehalt vereinbar ist und sofern es sich dabei um das Recht eines der folgenden Staaten handelt:

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Recht des Staates, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch dort hat,

Geänderter Text

(b) das Recht des Staates, in dem die Ehegatten/**eingetragenen Lebenspartner** zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch dort hat, **sofern eine Anwendung dieses Rechts dem schwächsten Ehegatten oder Partner nicht zum Nachteil gereicht;**

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) das Recht des Staates **des angerufenen Gerichts.**

Geänderter Text

(d) das Recht des Staates, **in dem die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft geschlossen wurde.**

Begründung

Es ist wohl vernünftig, dieses Kriterium zusätzlich zu den anderen für die Wahl des anwendbaren Rechts aufzunehmen und das Kriterium des Rechts des Staates des angerufenen Gerichts zurückzuziehen, damit die schwächere Partei besser geschützt ist.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Bezeichnung „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ bedeutet in diesem Zusammenhang den üblichen Aufenthaltsort einer Person.

Begründung

Es sollte eine Definition des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ vorgesehen werden, um willkürliche Auslegungen so weit wie möglich zu vermeiden. Das Gericht muss natürlich alle relevanten Tatsachen berücksichtigen, bevor es diese Definition anwendet.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet des Absatzes 4 kann eine Rechtswahlvereinbarung jederzeit, spätestens jedoch bei Anrufung des Gerichts, geschlossen oder geändert werden.

Geänderter Text

2. Unbeschadet des Absatzes 4 kann eine Rechtswahlvereinbarung jederzeit, spätestens jedoch bei Anrufung des Gerichts, geschlossen oder geändert werden. ***In der Vereinbarung ist die Möglichkeit vorzusehen, die Mediation in Anspruch zu nehmen, um etwaige Divergenzen betreffend die Scheidung oder die Trennung zu beseitigen.***

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sieht jedoch das Recht des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem beide Ehegatten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, zusätzliche Formvorschriften für solche Vereinbarungen vor, sind diese Formvorschriften einzuhalten. Haben die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen teilnehmenden Mitgliedstaaten und sieht das Recht dieser Mitgliedstaaten unterschiedliche Formvorschriften vor, ist die Vereinbarung formgültig, wenn sie den Formvorschriften eines dieser Mitgliedstaaten genügt.

Geänderter Text

Sieht jedoch das Recht des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem beide Ehegatten/***eingetragenen Lebenspartner*** zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, zusätzliche Formvorschriften für solche Vereinbarungen vor, sind diese Formvorschriften einzuhalten. Haben die Ehegatten/***eingetragenen Lebenspartner*** ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen teilnehmenden Mitgliedstaaten und sieht das Recht dieser Mitgliedstaaten unterschiedliche Formvorschriften vor, ist die Vereinbarung

formgültig, wenn sie den Formvorschriften eines dieser Mitgliedstaaten genügt.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ist die Vereinbarung Teil eines Ehevertrags, so muss den förmlichen Anforderungen dieses Ehevertrags entsprochen werden.

Begründung

Dies ist eine Klarstellung für Fälle, in denen das nationale Recht oder der Ehevertrag strengere Anforderungen als die Verordnung vorsieht.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Sieht das Recht des Staates des angerufenen Gerichts dies vor, so können die Ehegatten das anzuwendende Recht auch im Laufe des Verfahrens vor Gericht bestimmen. In diesem Fall nimmt das Gericht die Rechtswahl im Einklang mit seinem Recht zu Protokoll.

4. Sieht das Recht des Staates des angerufenen Gerichts dies vor, so können die Ehegatten/***eingetragenen Lebenspartner*** das anzuwendende Recht auch im Laufe des Verfahrens vor Gericht bestimmen. In diesem Fall nimmt das Gericht die Rechtswahl im Einklang mit seinem Recht zu Protokoll.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Mangels einer Rechtswahl gemäß Artikel 3 unterliegen die Ehescheidung **und** die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes

Geänderter Text

Mangels einer Rechtswahl gemäß Artikel 3 unterliegen die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, **die Ungültigerklärung der Ehe und die Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft**

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder ersatzweise

Geänderter Text

(a) dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten/**eingetragenen Lebenspartner** zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder ersatzweise

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern dieser nicht vor mehr als einem Jahr vor Anrufung des Gerichts endete und einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder ersatzweise

Geänderter Text

(b) dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten/**eingetragenen Lebenspartner** zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern dieser nicht vor mehr als einem Jahr vor Anrufung des Gerichts endete und einer der Ehegatten/**Partner** zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder ersatzweise

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts besitzen, oder ersatzweise

Geänderter Text

(c) dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten/**eingetragenen Lebenspartner** zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts besitzen, **sofern eine Anwendung dieses Rechts dem schwächsten Ehegatten/Partner nicht zum Nachteil gereicht**, oder ersatzweise oder ersatzweise

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) dem Recht des Staates, in dem die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft geschlossen wurde. oder ersatzweise

Begründung

Wenn die Parteien ein Land für ihre Eheschließung gewählt haben, sollte vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass dies ein Anhaltspunkt dafür ist, dass sie unter Umständen auch das Recht dieses Landes akzeptieren.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Bezeichnung „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ bedeutet in diesem Zusammenhang den üblichen Aufenthaltsort einer Person.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Anwendung des Rechts des Staates des angerufenen Gerichts

Sieht das nach Artikel 3 oder 4 anzuwendende Recht eine Ehescheidung nicht vor oder **gewährt es einem der Ehegatten aufgrund seiner Geschlechtszugehörigkeit keinen gleichberechtigten** Zugang zur Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, ist das Recht des Staates des angerufenen Gerichts anzuwenden.

Geänderter Text

Anwendung **der Grundsätze** des Rechts des Staates des angerufenen Gerichts **und der Notzuständigkeit**

1. Sieht das nach Artikel 3 oder 4 anzuwendende Recht eine Ehescheidung, **eine Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder eine Auflösung der eingetragenen Partnerschaft** nicht vor oder **stellt der** Zugang zur Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes **oder Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft eine nach Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbotene Diskriminierung der Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartner dar**, ist das Recht des Staates des angerufenen Gerichts anzuwenden.

2. Liegt der Gerichtsstand in einem Mitgliedstaat, nach dessen Recht die Scheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder eine Auflösung der eingetragenen Partnerschaft nicht vorgesehen ist, so gilt der Gerichtsstand des Mitgliedstaats,

(a) dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten oder Partner besitzt, oder

(b) des Mitgliedstaats, in dem die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft geschlossen wurde.

Begründung

Außerdem erschwert in einigen Fällen die Anwendung eines gemeinsamen nationalen Rechts der Ehepartner den Zugang zu Trennung und Ehescheidung bestimmter Personen, die in einigen der Mitgliedstaaten wohnhaft sind. Das Interesse einer Person, die Trennung oder Ehescheidung zu erreichen, ist Ausdruck ihrer persönlichen Unabhängigkeit und muss deshalb dem Kriterium vorgehen, nach dem das nationale Recht gilt, indem das Recht des Staates des angerufenen Gerichts anzuwenden ist. Sieht das Recht des zuständigen Gerichts

keine Ehescheidung oder Trennung vor, kann die Zuständigkeit einem Gericht eines anderen Mitgliedstaates übertragen werden, wenn bestimmte Bedingungen im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Fällen erfüllt sind.

VERFAHREN

Titel	Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts		
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2010)0105 – C7-0315/2010 – 2010/0067(CNS)		
Federführender Ausschuss	JURI		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 7.10.2010		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Evelyne Gebhardt 10.5.2010		
Prüfung im Ausschuss	23.6.2010	15.11.2010	25.11.2010
Datum der Annahme	25.11.2010		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 28	–: 4	0: 16
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Philipp Albrecht, Sonia Alfano, Roberta Angelilli, Rita Borsellino, Simon Busuttill, Carlos Coelho, Rosario Crocetta, Cornelis de Jong, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Tanja Fajon, H�el�ene Flautre, Kinga G�oncz, Nathalie Griesbeck, Sylvie Guillaume, �agnes Hankiss, Anna Hedh, Salvatore Iacolino, Sophia in ‘t Veld, L�ivia J�ar�oka, Teresa Jim�enez-Becerril Barrio, Juan Fernando L�opez Aguilar, Clemente Mastella, V�eronique Mathieu, Louis Michel, Claude Moraes, Jan Mulder, Antigoni Papadopoulou, Georgios Papanikolaou, Carmen Romero L�opez, Judith Sargentini, Birgit Sippel, Renate Sommer, Wim van de Camp, Axel Voss, Manfred Weber, Renate Weber, Tatjana Zdanoka		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Edit Bauer, Anna Maria Corazza Bildt, Anne Delyvaux, Ioan Enciu, Evelyne Gebhardt, Ana Gomes, Stanimir Ilchev, �ad�am K�osa, Petru Constantin Luhan, Marie-Christine Vergiat, Cecilia Wikstr�om		